

**Motion Greter Alain und Mit. über die Erhöhung der Bussen bei Widerhandlungen gegen das Planungs- und Baugesetz (M 442).****Eröffnet: 7. April 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Um das materielle Baurecht und insbesondere auch die in § 184 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) verankerte Baubewilligungspflicht durchzusetzen, sehen die §§ 208 ff. PBG verschiedene aufsichts-, vollzugs- und strafrechtliche Bestimmungen vor. In § 213 Absatz 1 PBG werden etliche Widerhandlungen gegen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes unter Strafe gestellt und können mit Busse bis 20'000 Franken geahndet werden. Bei wiederholten Verstössen oder in besonders schweren Fällen kann die Busse bis auf 40'000 Franken erhöht werden (§ 213 Abs. 2 PBG). Ist mit der Übertretung ein finanzieller Vorteil verbunden, soll dies als Strafschärfungsgrund berücksichtigt werden. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen (§ 213 Abs. 3 PBG). Strafbar sind auch Anstiftung und Gehilfenschaft (§ 213 Abs. 4 PBG). Die Festlegung der Höhe der Busse innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens obliegt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde. Gerade im Baubereich können Verstösse zur Steigerung der Rendite und von Vermögensvorteilen vorkommen. Zur Verhinderung solcher Missstände besteht ausdrücklich die in Absatz 3 vorgesehene Gewinnabschöpfung, die masslich nicht beschränkt ist, und deshalb gerade auch Grossinvestoren und Vermögende hart und damit rechtsgleich trifft. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei bewussten und nicht untergeordneten Verstössen gegen das Bau- und Planungsrecht die Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzlichen und verfassungsmässigen Zustandes anzuordnen sind. Diese neben dem Wegfall des Zusatznutzens oft teuren baulichen Vorkehren sind von der Bauherrschaft zu bezahlen. Das gesamte Sanktionsrecht, zu dem eben nicht nur das Strafrecht gehört, hat deshalb bei nicht nur untergeordneten Verstössen schwer und finanziell einschränkende Folgen, die durchaus abschreckend wirken. Solche Verstösse sind deshalb eher selten, auch wenn diese seltenen Fälle dann grössere Öffentlichkeitswirkung haben können.

Strafrechtlichen Sanktionierungsmöglichkeiten bei Widerhandlungen finden sich nicht nur im Planungs- und Baugesetz. Eine bezüglich des Strafmasses identische Bestimmung ist beispielsweise in § 100 des Strassengesetzes und in § 71 des Wasserbaugesetzes verankert. Auch andere kantonale Gesetze sehen ähnliche Strafen bei Widerhandlung vor, wenn auch das Strafmass nicht immer gleich festgelegt ist. Würde nun allein und isoliert das Planungs- und Baugesetz geändert, entstünden im Vergleich zu anderen Strafnormen, bei denen der Unrechtsgehalt der Widerhandlungen gleich zu werten ist, Unstimmigkeiten. Es ist daher eine generelle Überprüfung der Strafmasse in den verschiedenen Gesetzen vorzunehmen, was auch aufgrund des Alters der Bestimmungen gerechtfertigt ist. Wir beantragen deshalb, die Motion im Sinne dieser Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 15. Dezember 2009 / RRB-Nr. 1501